

Menschen mit geringem Einkommen, die bislang noch keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, sollten folgendes beachten.

- Aufgrund der Wohngeldreform werden im Jahr 2023 mehr Menschen anspruchsberechtigt sein. Auch die Wohngeldsätze werden steigen. Es empfiehlt sich, mögliche Ansprüche beispielsweise über Wohngeldrechner im Netz abzuklären oder direkt bei der Wohngeldstelle vorzusprechen.
- Auch mögliche Ansprüche auf Kinderzuschlag lassen sich über Rechner im Netz prüfen.
- Hohe Nachzahlungen bei den Heizkosten, können in dem Monat der Fälligkeit Anspruch auf SGB II (Hartz IV/Bürgergeld) bzw. SGB XII (Sozialhilfe) auslösen.

Dazu ein vereinfachtes Prüfschema:

Für den jeweiligen Monat wird dabei das eigene Einkommen dem sogenannten **Bedarf** gegenübergestellt. Der Bedarf ergibt sich aus den Regelsätzen, aus denen außer den Unterkunftskosten alles finanziert werden muss (auch die Haushaltsenergie) und den Kosten der Unterkunft (Kaltmiete, Nebenkosten, Heizkosten).

Regelleistungen 2022	Bürgergeld 2023	
Erwachsene Alleinstehende/Alleinerziehende	449 €	503 €
Erwachsen Partner jeweils	404 €	451 €
Zwischen 18 und 24 Jahren im elterlichen Haushalt	360 €	
Zwischen 14 und 17 Jahren	376 €	420 €
Zwischen 6 und 13 Jahren	311 €	348 €
Zwischen 0 und 5 Jahren	285 €	318 €

Beispiel: Eine Familie mit 2 Kindern (4 und 12 Jahre) hat eine Warmmiete von 825 €.

Bedarf in 2022: $404 + 404 + 285 + 311 + 825 = 2.229$

Der Familienvater verdient 3000 € brutto/ 2250 € netto. Nach der noch gültigen Regelung zur Einkommensbereinigung ergibt sich in diesem Fall ein Freibetrag von 330 €, so dass ein anrechenbares Einkommen von 1920 € ($2250 - 330 = 1920$). Außerdem wird Kindergeld für 2 Kinder 438 € als Einkommen angerechnet, so dass sich als gesamtes anrechenbares Einkommen von 2358 € ergibt, was den Bezug von SGB II - Leistungen ausschließt. (Ein Wohngeldanspruch wäre zu prüfen).

Die Familie erhält eine Nachzahlung für Heizkosten von 550 €. Diese Nachzahlung erhöht im Monat der Fälligkeit den Bedarf: $404 + 404 + 285 + 311 + 825 + 550 € = 2779$ €. Diesen steht nun das anrechenbare Einkommen von 2358 € gegenüber. So entsteht in dem Monat der Fälligkeit ein Anspruch auf SGB II-Leistungen in Höhe von 421 €. (Bedarf – anrechenbares Einkommen.)

Der Antrag muss aber zwingend im Monat der Fälligkeit gestellt werden!

- Auch höhere Abschläge bei Heizkosten können SGB II – Leistungsbezug auslösen (Prüfschema sieh oben) oder einen Anspruch auf Wohngeld begründen.
- Menschen, die bereits im Leistungsbezug sind, haben Anspruch auf die Übernahme der Heizkostennachforderung im Rahmen der Kosten der Unterkunft.
- Haushaltsenergie ist Bestandteil der Regelleistung mit gut 36 € für den Alleinstehenden. Darüber hinaus gehende Kosten (Abschläge/Nachforderungen) sollten aus unserer Sicht über rechtliche Grundlagen, die im Kern Härtefallregelungen darstellen, geltend gemacht werden. Im Einzelnen sind dies:

Erhöhung der Pauschale:	Im SGB II § 21 Abs. 6 Mehrbedarf/Härtefallbeihilfe
Erhöhung der Pauschale:	Im SGB XII § 27 a Abs. 4 Besonderer Bedarf
Nachforderungen:	Im SGB II § 21 Abs. 6 (Darlehen nicht zumutbar) § 24 Abs. 1 Darlehen in Verbindung mit § 44 Erlass des Darlehens
Nachforderungen:	Im SGB XII § 37 Abs. 1 und 4 Darlehen bei dauerhaftem Verzicht

- Wie wird Erwerbseinkommen bereinigt?

Derzeit gilt: Ein Grundfreibetrag von 100 € ist anrechnungsfrei. Von dem erzielten Bruttoeinkommen sind zwischen 101 € - 1000 € 20% anrechnungsfrei. Von 1001 € - 1200 € (- 1500 € mit Kind) sind zudem 10% anrechnungsfrei. Der ermittelte Freibetrag wird vom Netto abgezogen und somit das anrechenbare Einkommen ermittelt.

Ein Beispiel: Bruttoverdienst 1700 € - Netto 1350 € - ein Kind

Grundfreibetrag:	100 €
101 -1000 = 900 davon 20 %	180 €
1001 -1500= 500 davon 10 %	50 €

$100 + 180 + 50 = 330$ $1350 € - 330 € = 1020$ anrechenbares Einkommen

Für das Bürgergeld sollen höhere Freibeträge gelten. Bislang ist bekannt, dass im Bereich zwischen 520 € und 1000 € 30% anrechnungsfrei bleiben sollen. Wie hoch der Grundfreibetrag sein wird und wie in Bereichen unter 520 € und über 1000 € verfahren wird, ist noch nicht klar.

Eine Information der Beratungsstelle Arbeit – Zeppelin-Zentrum
02325/60840 und Arbeitslosenzentrum Herne e.V. 02323/55547

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

